Neue Satzung

„Schulverein Ballerstaedtweg e.V.“

Stand 13. Juli 2017

Alte Fassung vom 28. September 1999

Änderungssitzungen ab 28. Mai bis 16. April 2015
Beschlossen am 16. April 2015
Mehrere redaktionelle Änderungen vom Notar,
dann am 9. September 2015 beim Amtsgericht eingereicht.

Nach Einreichung der Unterlagen 2013 bis 2015 beim Finanzamt wurde die bestehende Satzung im Februar 2017 für ungültig erklärt, da es seit 2008 eine neue Mustersatzung gemäß § 60 Abgabenordnung (AO) für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke gibt.

Redaktionelle Satzungsänderungen gemäß Abgabenordnung § 60 durch Vorstand am 4. April 2017 beschlossen.

Reklamation des Vereinsregisters, es wären zu viele Änderungen, um sie nur durch den Vorstand zu entscheiden.
Neue Hauptversammlung mit allen Mitgliedern am 13. Juli 2017.
Alle Änderungen wurden einstimmig beschlossen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "„Schulverein Ballerstaedtweg e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 16443 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule zu fördern. Er soll insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Darüber hinaus betreibt er eine Sportsparte für Jedermann, deren Abteilungen eigenständig geführt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel, Vereinsvermögen, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Sonderbeiträge für Abteilungen des Vereins. Jede Abteilung des Vereins führt eine eigene Kasse, die der Rechnungsprüfung nach § 10 der Satzung unterliegt. Die Einnahmen sollen lediglich die Ausgaben decken.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck es Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützten will.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Scheidet das Kind aus der Schule aus, so erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, ein Erziehungsberechtigter des Kindes erklärt, dass die Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt aufrechterhalten werden soll.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a. es mehr als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
b. es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 1,00 im Monat. Bei besonderer Notlage kann auf Beitragszahlung verzichtet werden. Sonderbeiträge für Abteilungen des Vereins werden nur von den Mitgliedern erhoben, die sich oder Ihre Kinder zu einer Abteilung angemeldet haben. Höhe und Art der Zahlung von Sonderbeiträgen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Vorstand

(1) Zur Leitung des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus sieben Personen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Rechnungsführer für die Hauptkasse
5. Rechnungsführer für die Sportkasse
6. Beisitzer
7. Leiter der Sportabteilung

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende und die Rechnungsführer, sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand wählt den jeweiligen Leiter einer Abteilung, der mit der Übernahme seines Amtes zum Vorstand gehört. Die Abteilung für Sport soll Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. werden. Die Mitglieder dieser Abteilung übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund e.V. ergeben. Der Leiter der Abteilung ist ermächtigt, die Sportabteilung und den Schulverein eigenverantwortlich gegenüber dem Hamburger Sportbund zu vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht der Rechnungsführer
3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie entscheidet über die Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel dieser Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu dem Auflösungsbescheid ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

Beschlossen am:	28. Mai 2013/Hamburg
Satzungsänderungen beschlossen am:	16. April 2015/Hamburg
Redaktionelle Satzungsänderungen gemäß Abgabenordnung § 60 beschlossen durch den Vorstand am:	4. April 2017/Hamburg
Sämtliche Änderungen nochmals beschlossen in der Hauptversammlung der Schulvereinsmitglieder am:	13. Juli 2017/Hamburg

<u>Anhang zur Satzung für den Schulverein Ballerstaedtweg e.V.:</u>

1. Die vom Verein erworbenen Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

   Die eine Hälfte der Beiträge, die in den Klassen der Schule eingesammelt werden, wird diesen Klassen zur Verfügung gestellt. Die andere Hälfte, die Beiträge anderer Personen, die Spenden, die Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Restbeträge übernimmt die Hauptkasse des Schulvereins. Von dieser Regelung kann in Ausnahmen abgewichen werden, wenn der Vorstand des Vereins, der Schulleiter oder die Lehrerkonferenz zustimmen.

2. Die Schulleitung kann Einzelausgaben aus der Hauptkasse bis Euro 100,00 genehmigen, ohne dass der Vorstand befragt zu werden braucht.

3. Alle Anschaffungen aus Mitteln des Schulvereins werden als Sachspende für den Schulstandort Ballerstaedtweg angesehen und gehen sofort in das Eigentum der Schule über. Anschaffungen von Geräten, Lehr- und Lernmitteln, die in die Bestandsnachweise der Schule aufgenommen werden müssen, erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.